

## **Satzung des Vereins**

### **„Solidarische Landwirtschaft Schönborn“**

#### **Präambel**

Der Verein versteht das Prinzip der Solidarischen Landwirtschaft in seiner ideellen Ausrichtung als Projekt zur gemeinsamen Weiterentwicklung der regionalen Versorgung.

Mit seiner Arbeit möchte der Verein dazu beitragen, dass Menschen aus der Region wieder mehr Verantwortung und Bestimmung über ihre Ernährung erlangen und dafür regionale Wirtschaftskreisläufe aufbauen. Dies wird verstanden als ein Schritt hin zu einer solidarischen Lebensweise, die einen Beitrag leistet für den Umweltschutz, den Erhalt der Natur und besonders für die nachkommenden Generationen.

Der Verein stellt den organisatorischen Rahmen für seine Mitglieder, um für diese Ziele tätig zu werden. An den Aktivitäten des Vereins können auch Nicht-Mitglieder teilnehmen.

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Solidarische Landwirtschaft Schönborn“

Der Verein hat seinen Sitz in 56370 Schönborn und wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Montabaur eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

1) Zweck des Vereins ist

- die Schaffung von Bewusstsein für die Auswirkung von Landbewirtschaftung, Ernährung und deren Produktionsweise auf Natur, Klima und Gesellschaft.
- die Förderung und Erprobung ökologischer, klimagerechter und sozialer Landbewirtschaftung sowie die Vermittlung von Kenntnissen darüber.
- die Förderung von regionaler, saisonaler Ernährung und Biodiversität.
- die Förderung von basisdemokratischen und solidarischen Organisationsformen.

2) Dem Satzungszweck wird insbesondere entsprochen durch:

- a) Schaffung von Erfahrungsmöglichkeiten und pädagogische Arbeit in Naturschutz, Gartenbau und Landwirtschaft.
- b) Betreiben von ökologischer Landwirtschaft, Gemüsebau und Naturschutz.
- c) Vermeidung von Lebensmittelverschwendung und Verpackungsmüll.
- d) Erhalt und Weiterentwicklung samenfester Gemüsesorten.
- e) Unterstützung regionaler Kreislaufwirtschaft.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1) Ordentliches Mitglied im Verein kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt und sich bereit erklärt, die Pflichten eines Mitglieds (§4) zu erfüllen. Nähere Details sind in der Vereinsordnung geregelt.

2) Eine Fördermitgliedschaft ist möglich. Nähere Details sind in der Vereinsordnung geregelt.

3) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell und duldet in seinen Zusammenhängen keine diskriminierenden Bestrebungen und Äußerungen.

4) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann grundsätzlich nur zum Ende des Geschäftsjahres (§1.2) erfolgen und muss schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

6) Der Ausschluss erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes. Ausschlussgründe können sein

- a) schwerwiegende Verletzungen der Interessen des Vereins, die den Ruf, den Bestand oder die Tätigkeit des Vereins unmittelbar gefährden.
- b) Äußerungen und Bestrebungen, die dem Verständnis des Vereins widersprechen (§3.3).

c) dauerhaftes Nicht-Nachkommen der Pflichten eines Mitglieds (§4.2).

Der Beschluss ist dem auszuschließenden Mitglied in Schriftform zuzustellen.

Das auszuschließende Mitglied kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang des Beschlusses Widerspruch einlegen. In diesem Fall muss der Ausschluss, um wirksam zu sein, durch die Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der Anwesenden bestätigt werden.

Der Antrag auf Berufung gilt bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung als nicht zurückgewiesen. Bis zur Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft des Auszuschließenden.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder**

1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt,

a) auf eigene Gefahr an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Der Verein haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Mindestbestimmungen.

b) eine Einlage in das Vereinsvermögen einzubringen.

2) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird auf der Mitgliederversammlung festgelegt, die den Haushalt beschließt. Die Zahlungsmodalitäten werden ebenfalls in dieser Mitgliederversammlung beschlossen. Näheres ist in der Vereinsordnung erläutert.

#### **§ 5 Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.**

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1) Beschlussfähigkeit, Entscheidungen und Angelegenheiten der Mitgliederversammlung:

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Näheres ist in der Vereinsordnung geregelt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie fristgerecht einberufen wird.

Alle Entscheidungen erfolgen durch Abstimmung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden. Sollte in 2 Wahlgängen keine 2/3 Mehrheit erreicht worden sein, erfolgt im dritten Wahlgang die Abstimmung mit einfacher Mehrheit.

2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge zur gemeinsamen Deckung des Vereinshaushaltes
- Entgegennahme der Sach- und Kassenberichte
- Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Änderungen der Satzung
- Verabschiedung der Vereinsordnung und bei Bedarf deren Weiterentwicklung

3) Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich persönlich und im amtlichen Mitteilungsblatt. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 14 Tage vor der Versammlung beim

Vorstand eingereicht werden und von diesem sofort, bis spätestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin, per E-Mail an die Mitglieder weitergegeben werden.

#### 4) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einzuberufen werden oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

#### 5) Protokoll

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und von der Protokollführung zu unterschreiben.

### **§ 7 Vorstand**

1) Der Vorstand (i.S.d. §26 BGB) besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Er ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden. Die Mitgliederversammlung kann weitere gleichberechtigte Vorstandsmitglieder berufen.

2) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Jedes Vorstandsmitglied ist nur zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

3) Bei außerordentlichen Ausgaben bis zu einem Betrag von 500 € vertreten 2 Vorstandsmitglieder den Verein. Bei einem Betrag über 500 € ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig.

4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus und sinkt dadurch die Zahl der Vorstandsmitglieder auf unter drei, so muss innerhalb von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung stattfinden in der ein neues Vorstandsmitglied zu wählen ist. Bis zur Wahl kann der Vorstand kommissarisch ein Vertretungsmitglied bestimmen.

### **§ 8 Auflösung des Vereins**

1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der gültigen Stimmen erforderlich. Eine Entscheidung über die Auflösung muss in der Einladung angekündigt worden sein. Bezüglich einer Auflösung ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Scheitert ein Auflösungsbeschluss nur an fehlender Beschlussfähigkeit mangels ausreichender Anwesenheit von Mitgliedern, kann erneut zu einer Mitgliederversammlung eingeladen werden. Diese Versammlung ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

2) Wird der Verein aufgelöst, wird das Vereinsvermögen, wenn kein anderer Beschluss vorliegt, einem gemeinnützigen Verein in Schönborn gespendet.